

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)
Association Suisse des Sapeurs-Pompiers Professionnels (ASSPP)
Associazione Svizzera dei Pompieri Professionisti (ASPP)
Associazion svizra dals pumpiers professiunals (ASPP)



STATUTEN

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)
Association Suisse des Sapeurs-Pompiers Professionnels (ASSPP)
Associazione Svizzera dei Pompieri Professionisti (ASPP)
Associazion svizra dals pumpiers professiunals (ASPP)

Versionsverlauf	
Was	Wann
Entwurf und Anpassungen STD	30.01.2024/16.02.2024
Ergänzungen WUP	06.02.2024/20.02.2024/11.03.2024
Prüfung Rechtsdienst Schutz & Rettung Zürich	11.03.2024

Artikel 1 Name und Zugehörigkeit

1. Die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren, abgekürzt VSBF, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die VSBF gehört der Feuerwehr Koordination Schweiz, abgekürzt FKS, an.

Artikel 2 Zweck der VSBF

Die VSBF bezweckt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach den geltenden Reglementen und Weisungen,

1. die Förderung und Regelung der Zusammenarbeit in den wesentlichen Teilen des Feuerwehrauftrags insbesondere der Berufsfeuerwehren;
2. das Festlegen und die Sicherstellung einer möglichst einheitlichen schweizerischen Doktrin und Strategie im Bereich der Berufsfeuerwehren;
3. die Harmonisierung auf technischem, taktischem, personellem und administrativem Gebiet (best practice);
4. die gegenseitige Information und den Austausch in allen relevanten Belangen der Berufsfeuerwehren untereinander;
5. die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung auf allen Funktionsstufen in Zusammenarbeit mit zuständigen Bildungseinrichtungen;
6. die Beauftragung der Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW) zur Sicherstellung der Berufsausbildung und eines aktuellen Berufsbildes;
7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Berufsfeuerwehren im In- und Ausland;
8. die Pflege des Erfahrungs- und Gedankenaustauschs mit anderen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit im In- und Ausland;
9. die Unterstützung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) beim Sich-Einbringen in relevante Gremien und bei Engagements zugunsten des gesamtschweizerischen Feuerwehrwesens.

Die VSBF kann zur Erreichung Ihres Zwecks Verträge abschliessen.

Artikel 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in der VSBF

1. Mitglied der VSBF können Feuerwehren mit einem berufsmässigen Kern sein, die folgende minimale Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie haben während des ganzen Kalenderjahres eine über 24 Stunden besetzte Wache;
 - b) die Einsätze erfolgen durch Berufsfeuerwehrleute, die hauptamtlich diese Tätigkeit ausüben, fallweise verstärkt durch die Milizfeuerwehr und weitere Partner;
 - c) Der minimal verfügbare Ausrückbestand beträgt fünf Angehörige der Berufsfeuerwehr;

d) Sie stellen nur Berufsfeuerwehrlaute ein, die folgenden geschützten Titel gemäss Prüfungsordnung OdAFW tragen oder eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung vorweisen können:

- Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis
- Sapeur-pompier professionnel / Sapeuse-pomprière professionnelle avec brevet fédéral
- Pompiere professionista / Pompiera professionista con attestato professionale federale

Eine Übergangsfrist besteht für Angehörige der Berufsfeuerwehr, welche auf einen Lehrgangplatz warten bzw. für diesen vorgesehen sind.

Diese Regelung gilt nicht für die Anstellung von Personal ausserhalb des Ausrückbetriebes oder ab der Stufe Offizier.

Bei der Personalgewinnung von neuen Berufsfeuerwehrlauten müssen die Vorgaben der Schulreglemente bzw. der Promotionsordnungen von akkreditierten Lehrgängen der OdAFW eingehalten werden.

2. Weitere Mitglieder der VSBF sind:
 - a. Der*die Generalsekretär*in FKS;
 - b. der*die Präsident*in der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK).
3. Neumitglieder, welche die unter Art. 3 Ziff. 1 lit. a)-c) genannten Punkte erfüllen, können bei dem*der Präsident*in einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die VSBF stellen. Die Generalversammlung der VSBF definiert eine Übergangsfrist zur Erfüllung der Auflage in lit. d).
4. Mit der Aufnahme in die VSBF gilt die antragstellende Feuerwehr als anerkannte Berufsfeuerwehr in der Schweiz. Die Bedingungen sind während der Mitgliedschaft ständig aufrecht zu erhalten.

Artikel 4 Organisation

Die Organe der VSBF sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Plenarversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisionsstelle

Die wichtigsten internen Prozesse und Beschlüsse werden durch die Generalversammlung festgelegt oder in einem Organisations- und Geschäftsreglement abgebildet.

Artikel 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der VSBF und findet 1-2 Mal pro Jahr statt. Die Generalversammlung kann terminlich in die Plenarversammlung integriert werden.
2. Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder der VSBF:
 - a) Pro Organisation eine Person (Kommandant*in, stellvertretende*r Kommandant*in oder ein Offizier aus dem Kommando);

- b) Generalsekretär*in der FKS;
 - c) Präsident*in der SFIK.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme hat. Der*die Präsident*in hat den Stichentscheid.
4. Sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt, ist für unbestrittene Geschäfte eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (insbesondere per E-Mail) möglich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg benötigen eine Zweidrittelsmehrheit.
5. Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Festlegung der grundlegenden Strategie der VSBF;
 - d) Besetzung der Vertreter*innen in den ständigen Kommissionen und Gremien;
 - e) Beschlussfassung über Statuten;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und an die Kommissionen und Gremien;
 - h) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Sachgeschäfte;
 - i) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Mitgliederbeitrags;
 - j) Erteilung der Décharge an den Vorstand und den*die Kassier*in;
 - k) Regelung und Überprüfung der Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen der Plenarversammlungen;
 - l) Kenntnisaufnahme der Jahresrechnung und des Budgets der OdAFW;
 - m) Auflösung des Vereins.

Artikel 6 Plenarversammlungen

- 1. Die Plenarversammlungen werden in Form von Arbeitstagen abgehalten, in welchen Sachgeschäfte behandelt werden, die grundsätzliche Fragen der Berufsfeuerwehren oder der operativen Zusammenarbeit beinhalten oder Verbindlichkeiten finanzieller Natur für die VSBF oder die einzelnen Berufsfeuerwehren nach sich ziehen können.
- 2. Grundsätzlich finden die Plenarversammlungen mit allen Vereinsmitgliedern und Gästen viermal jährlich statt.
- 3. Die Plenarversammlungen werden an den Standorten der Berufsfeuerwehren der VSBF durchgeführt. Die Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen sind durch die Generalversammlung zu regeln und regelmässig zu überprüfen.
- 4. Zur Plenarversammlung können Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

5. An den Plenarversammlungen werden die Übersetzungen in die zwei Landessprachen Deutsch und Französisch sichergestellt. Die Protokolle der Sitzungen werden in Deutsch und Französisch verfasst.
6. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind durch die Mitglieder persönlich wahrzunehmen. An den Sitzungen hat mindestens ein Mitglied pro Berufsfeuerwehr teilzunehmen.
7. Virtuelle Plenarversammlungen
 - a) Die Plenarversammlungen können auch virtuell in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern eine Präsenzveranstaltung aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist.
 - b) Die Beschlussfassung zu Geschäften, welche anlässlich der virtuellen Plenarversammlung vorgestellt wurden und zur Diskussion offenstanden, erfolgt grundsätzlich mündlich innerhalb der Sitzung.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Beschlussfassung in Form einer Umfrage im Nachgang zur virtuellen Plenarversammlung per Umfragetool stattfinden.

Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 7 Tage. Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung gemäss Artikel 5 Ziff. 2.
 - c) Im Weiteren gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Plenarversammlung.

Artikel 7 Der Vorstand

1. Der Präsident / Die Präsidentin
 - wird durch eine*n Kommandant*in einer Mitgliederorganisation gemäss Artikel 3 besetzt;
 - führt die Vereinigung gemäss den vorliegenden Statuten;
 - beruft jährlich ein bis zwei Generalversammlungen ein;
 - beruft jährlich in der Regel vier Plenarversammlungen ein;
 - repräsentiert und vertritt die VSBF und den Vorstand nach aussen, namentlich gegenüber Behörden des Bundes, Medien und Dritten.
2. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin
 - vertritt den Präsident / die Präsidentin bei dessen / deren Abwesenheit;
 - übernimmt selbstständig Aufgaben nach Absprache mit dem Präsidium.
3. Der Kassier
 - führt die Kasse;
 - legt jährlich Rechnung und Budget vor.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Vereins- und Plenarversammlungen;
 - b) Umsetzen der Beschlüsse der Vereins- und Plenarversammlungen;
 - c) Bearbeitung der folgenden strategischen Geschäftsfelder und Vorbereitung derselben für die Plenar- und Generalversammlungen:
 - Grundsatzfragen zur Intervention;
 - Fragen aus anderen Gremien und Fachbereichen;
 - Aufträge und Rückfragen aus oder an die OdAFW zum Berufsbild;
 - Aufträge und Budgetvorgaben an die Vertreter VSBF in Gremien und internen VSBF-Arbeitsgruppen;
 - Jahresplanung.
 - d) Erledigung von Geschäften, die nicht grundsätzliche Fragen des Feuerwehrdienstes oder der feuerwehrtechnischen Zusammenarbeit beinhalten und die nicht Verbindlichkeiten finanzieller Natur in einzelnen Korps nach sich ziehen oder als Sachfrage die Bearbeitung durch eine Fachkommission nicht erfordern;
 - e) Verabschiedung von Empfehlungen an die Mitglieder, die inhaltlich keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder eine Arbeitstagung bedürfen;
 - f) Vorschlag der Vertretungen der VSBF in den ständigen Kommissionen und Gremien sowie in anderen Organisationen zu Händen der Generalversammlungen;
 - g) Beaufsichtigung der Tätigkeit der Vertreter in den Kommissionen, Gremien und anderen Organisationen;
 - h) Regelung und Organisation der Erinnerungsgaben für Mitglieder, die aus der Konferenz ausscheiden, sowie abtretende Präsident*innen.
5. Sekretariat
 - Das Sekretariat unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin und den Vorstand der VSBF. Es stellt die Administration der VSBF sicher. Weiter können dem Sekretariat Projekte der VSBF zur Führung oder Begleitung übertragen werden.
 - Die Aufgabe des Sekretariats der VSBF wird durch den Präsidenten / die Präsidentin der VSBF definiert. Diesem stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) In erster Priorität sollen Ressourcen aus dem eigenen Korps der Berufsfeuerwehr eingesetzt und der VSBF zur Verfügung gestellt werden;
 - b) in zweiter Priorität sollen Ressourcen einer anderen Berufsfeuerwehr genutzt werden, sofern diese die Ressourcen zur Verfügung stellen kann;
 - c) in dritter Priorität soll das Generalsekretariat der FKS angefragt werden, ob ihrerseits Aufgaben übernommen werden können.

Artikel 8 Ständige Kommissionen und Gremien

1. Die ständigen Kommissionen und Gremien mit Beteiligung der VSBF sind:
 - a) Vorstand Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS)
 - b) Schweizerische Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK)
 - c) Fachkommission Ausbildung FKS (FAKO A)
 - d) Fachkommission Technik FKS (FAKO T)
 - e) Fachkommission Organisation FKS (FAKO O)
 - f) Strategisches Koordinationsgremium mit FKS und SFV (SKG)
 - g) Präsidentenkonferenz SFV
 - h) Fachgremium ABC FKS
 - i) KomUem FKS
 - j) ERFA Notruf
 - k) Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
 - l) Koordinations-Gremium Versicherung AdF
2. Der Vorstand kann Vertreter in weitere Arbeitsgruppen delegieren. Hierzu macht er einen Vorschlag an die Generalversammlung.
3. Die Vertreter in den Kommissionen und Gremien erstatten der Generalversammlung VSBF mindestens jährlich Bericht, stellen Anträge und sind bezüglich des Finanzhaushaltes ihr gegenüber verantwortlich.

Artikel 9 Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

Die Sicherstellung eines aktuellen Berufsbildes sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Berufsfeuerwehrlern sind wichtige Anliegen der VSBF. Deshalb ist sie die führende Vertretung in der OdAFW.

1. Die VSBF stellt das Präsidium sowie das Vizepräsidium der OdAFW;
2. die VSBF stellt insgesamt fünf Delegierte für die Delegiertenversammlung der OdAFW;
3. die durch die OdAFW erstellten Budget und Jahresrechnungen werden der Generalversammlung VSBF präsentiert und zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer externen, zertifizierten Revisionsfirma.

Artikel 11 Mittel und Haftung

1. Zur Deckung der Aufwendungen wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederbeiträge sind für alle Mitglieder gleich hoch. Sie werden jeweils jährlich an einer Generalversammlung festgelegt.

3. Die VSBF haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit einzelner Mitglieder und Organe für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Cloud / Records Management

1. Sämtliche Dokumente werden durch die Mitglieder in der vordefinierten Cloud selbstständig abgelegt.
2. Das Sekretariat VSBF ist für die Struktur in der Cloud verantwortlich.

Artikel 13 Austritt und Ausschluss aus der VSBF

1. Ein Austritt eines Mitgliedes ist zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres eingereicht wird. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied, das die in Artikel 3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird von der Generalversammlung ausgeschlossen. Bei Nichterfüllung kann der Vorstand vor dem Ausschluss eine Übergangsfrist erlassen.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung der VSBF kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen ist auf die Mitglieder zu verteilen.

Artikel 15 Datenschutzerklärung

1. Der Vereinsvorstand haftet für die gesetzeskonforme Verwendung der Mitgliederdaten. Er wird von den Mitgliedern nur Personendaten anfordern, die dem Vereinszweck dienen oder damit in direktem Zusammenhang stehen.
2. Die erhobenen Daten können Vereinsmitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bzw. -pflichten sowie für die Kommunikation untereinander weitergegeben werden. Der Vorstand darf ausserdem den ständigen Kommissionen und Gremien gemäss Artikel 8 sowie anderen Organisationen, welche im Sinne dieser Statuten mit der VSBF zusammenarbeiten, die für deren Aufgabenerfüllung benötigten Daten weitergeben. Eine Weitergabe an andere als die genannten Personen bzw. Organisationen ist nur mit Einwilligung des betroffenen Vereinsmitglieds möglich.
3. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich damit einverstanden, dass nicht auf einzelne Personen fokussierte Fotos von Vereinsanlässen auf der Website und auf social media-Plattformen des Vereins publiziert, für Werbung und Berichterstattung verwendet sowie ohne Namen an Medien weitergegeben werden.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Einzelfall die grundsätzlich erteilte Einwilligung zu widerrufen.



5. Für die Erstellung und Bearbeitung von auf einzelne Personen oder kleine Personengruppen fokussierte Bilder sowie für die Weitergabe mit Nennung der Namen der abgebildeten Personen ist in jedem Fall die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

Artikel 16 Entschädigungen

Alle Aufwände des Vorstandes und der Mitglieder der VSBF werden zu Lasten der einzelnen Berufsfeuerwehren bzw. Organisationen getragen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Genf, 18. Juni 2024

Präsident VSBF

Daniel Strohmeier
Kommandant Berufsfeuerwehr Basel-Stadt
Rettung Basel-Stadt

Vizepräsident VSBF

Alain Sahli
Kommandant Berufsfeuerwehr Bern
Schutz & Rettung Bern